



Checkliste der Kriterien im Barrierefreien Tourismus in Rheinland-Pfalz

Kriterien Stufe 1:

Um sich als Betrieb der STUFE 1 qualifizieren zu können, müssen folgende Qualitätskriterien erfüllt werden:

Service und Information

- Der Betrieb hat die Selbstverpflichtung zu barrierefreiem Tourismus unterzeichnet (Inhalt Siehe Anhang)
- Weiterbildung mindestens eines Mitarbeiters im barrierefreien Tourismus nach Maßgabe der RPT.
- Es werden konkrete Zugangsinformationen über barrierefreie/komfortable Angebote und Serviceleistungen bereitgehalten (nach Vorgaben des Leitfadens „Barrierefreies Reisen in Rheinland-Pfalz“ (vorläufiger Titel)).
- Geschulte Erheber haben die Zugänglichkeit bzw. Nutzbarkeit der Einrichtung bzw. des Angebotes nach Maßgabe des Landes Rheinland-Pfalz erfasst.
- Die Zugangsinformationen werden im Internetangebot des Landes Rheinland-Pfalz, ggf. im hausinternen Internetauftritt und Hausflyer bereitgestellt (nach Vorgaben des Leitfadens „Barrierefreies Reisen in Rheinland-Pfalz“ (vorläufiger Titel)).

Zugänglichkeit und Nutzbarkeit

- Wesentliche, für die Nutzung durch Gäste notwendige Durchgänge und Engstellen zum und im Gebäude müssen eine Mindestbreite von 70 cm aufweisen.
- Wesentliche für die Nutzung durch Gäste erforderlichen Zugänge zum und im Gebäude sind über max. eine Stufe zu erreichen. Muss eine Stufe überwunden werden, so bietet das Personal grundsätzlich Hilfe zur Überwindung der Stufe an. Es ist wünschenswert, dass eine technische Lösung zur Überwindung der Stufe vorhanden ist.
- An zumindest einer Seite von Treppenläufen bieten Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe.
- Stufen, Treppen und sonstige Gefahrenquellen (zum Beispiel Glastüren, feuchte Böden) sind besonders kontrastreich markiert.
- Für den Kunden bedeutsame Informationen (Hinweis- und Informationstafeln, Monitore und Displays) sind gut zu erkennen beziehungsweise gut sichtbar angebracht, kontrastreich und gut leserlich gestaltet. Falls dies nicht möglich sein sollte werden alternative Hilfsmittel (z.B. Lesebrille, akustische Informationsmöglichkeiten) bereitgestellt. Informationen werden bei Bedarf vorgelesen.
- Blindenführhunde sind erlaubt



Selbstverpflichtung im barrierefreien Tourismus:

Im Sinne der Förderung von Chancengleichheit und gleichberechtigter Teilhabe anerkennt diese Einrichtung den Anspruch ALLER Menschen, mit oder ohne Behinderung, auf barrierefreien Zugang zu Gebäuden und Veranstaltungsorten.

In dieser Einrichtung werden eventuelle bauliche Hindernisse durch besondere Aufmerksamkeit und Zuvorkommenheit kompensiert. Mit der Unterzeichnung der Charta verpflichtet sich der Betrieb insbesondere zu folgenden Punkten:

- Die Kriterien Stufe 1 von „barrierefreies Rheinland-Pfalz“ werden erfüllt.
- Alle Mitarbeiter der Einrichtung verpflichten sich zu einem respektvollen, zuvorkommenden und hilfsbereiten Umgang mit ALLEN Besuchern, mit oder ohne Behinderung und lehnen jegliche Diskriminierung gegenüber ihren Besuchern ab.
- Überall da wo es die Umstände erlauben, wird die Zugänglichkeit der Einrichtung durch die Beseitigung oder Reduzierung baulicher Barrieren verbessert. Angestrebt wird die Konformität mit lokalen, nationalen und internationalen Zugänglichkeits-Standards.
- Zur Überwindung von Barrieren in der Kommunikation oder in der räumlichen Gestaltung stehen die Mitarbeiter Gästen für kleinere Hilfestellungen gerne zur Verfügung.

Firma _____
Name _____
Position _____
E-Mail _____
Telefon _____

Datum Unterschrift/Firmenstempel



Kriterien Stufe 2:

Um sich als Betrieb der STUFE 2 qualifizieren zu können, müssen folgende Qualitätskriterien erfüllt werden:

1. Allgemeingültige Kriterien

- Erfüllung der Qualitätskriterien der Stufe 1
- Zertifizierung nach der „ServiceQualität Deutschland Stufe I“
- Informationen werden nach dem Zwei-Sinne-Prinzip dargeboten (neben der visuellen Wahrnehmung (Sehen) kann auch die taktile (Fühlen, Tasten z. B. mit Händen, Füßen), auditive (Hören), olfaktorische (Riechen) oder gustatorische (Schmecken) Wahrnehmung genutzt werden).
- Internetseiten werden schrittweise barrierefrei umgestaltet, so dass sie auch von Menschen mit Behinderungen selbständig und ohne fremde Hilfe genutzt werden können (gem. BITV).
- Weiterhin sind die spezifischen Anforderungen von mindestens einer der folgenden Gästegruppen zu erfüllen: Gäste mit einer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrer, sehbehinderte und blinde Gäste, gehörlose und schwerhörige Gäste, Gäste mit Allergien und speziellem Ernährungsbedarf. Um als Betrieb den spezifischen Anforderungen zu entsprechen, müssen alle Kriterien für die jeweilige Gästegruppe komplett erfüllt werden (Siehe Liste unten).

2. Kriterien für verschiedene Gästegruppen

- Gäste mit einer Gehbehinderung: Kriterienliste siehe separate Datei¹
- Rollstuhlfahrer: Kriterienliste siehe separate Datei¹
- sehbehinderte und blinde Gäste: Kriterienliste siehe separate Datei¹
- gehörlose und schwerhörige Gäste: Kriterienliste siehe separate Datei¹
- Gäste mit Allergien und speziellem Ernährungsbedarf: Kriterienliste siehe separate Datei
- Gäste mit Lernschwierigkeiten: Kriterien wurden noch nicht definiert, folgen zu einem späteren Zeitpunkt

¹: Kriterien in Anlehnung an DEHOGA Zielvereinbarungskriterien